

Sachbeschreibung: Angaben zur konkreten Kennzeichnung einer Sache oder eines Gegenstandes. Es werden die Merkmale erfaßt, die eine genaue Vorstellung von dem zu beschreibenden Objekt vermitteln und eine eindeutige Zuordnung oder Klassifizierung zulassen. Sie müssen für Fahndungszwecke äußerlich sichtbar und erkennbar bzw. leicht zugänglich sein.

Die S. ist ein operatives Hilfsmittel der Sachfahndung zur Suche und zum Auffinden und Wiedererkennen gesuchter Sachen oder Gegenstände. Sie wird auch in der kriminalistischen Identifizierung, zur Vergleichsarbeit und kriminalistischen Registrierung angewendet. Die Erfassung der Angaben erfolgt in der Regel auf dafür vorgesehenen Vordrucken (KP 22/23) und enthält im wesentlichen folgende Daten: Beschreibung von Aussehen, Form, Farbe, Größe, Gewicht, Material u. a.; Bezeichnung der Marke, des Typs, Modells; technische Daten, die für die Kennzeichnung aussagekräftig sind, Fabrikationsbezeichnung, Motor-, Rahmen- oder Fahrgestellnummer u. a.; Hervorhebung besonderer Merkmale, Reparaturzeichen, Veränderungen und Beschädigungen u. a. Die verbale Beschreibung kann durch Abbildungen, Fotos, Zeichnungen, Modelle oder Muster noch verdeutlicht bzw. vervollständigt werden. Vorhandene -> *Kataloge* und andere Sammlungen, Prospekte, Materialproben u. a. sind beizuziehen bzw. darauf hinzuweisen. -> *Fahndungsmittel*, ->> *Fahndungskartei*

Sachbeweis -> *materielle Beweismittel*

Sachfahndung: erfolgt, wenn eine Anordnung zur -> *^Beschlagnahme* bzw. die Voraussetzung dazu vorliegt, nach Sachen, die zur Verhinderung

oder Aufklärung von Straftaten Bedeutung besitzen oder durch deren unsachgemäße Behandlung eine Gefährdung von Menschen oder Sachwerten eintreten kann (z. B. Sprengmittel, Waffen, Isotope, Gifte). Von den zu suchenden Sachen müssen Angaben zu ihrer Identifizierung bekannt sein.

Sachfahndungsbuch: -> *Fahndungsmittel* der DVP, das Marke/Typ, Art und Fabrikationsnummer in -> *Fahndung* gestellter Sachen enthält.

sachlicher Beweis -> *materielle Beweismittel*

sachliche Zuständigkeit ->> *Zuständigkeit*

Sachverhalt: kriminalistisch relevante S. werden durch die Existenz von Tatsachen und Tatbeständen charakterisiert, die den Verdacht einer Straftat begründen bzw. einen Zusammenhang im Rahmen der Verhütung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten erklären. Die Feststellung der Beziehungen zwischen den Objekten, die einen kriminalistisch relevanten S. charakterisieren, findet im kriminalistischen Untersuchungs- und Ermittlungsprozeß seinen Ausdruck in Anzeigen, Meldungen, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, Protokollen über Besichtigungen und durchgeführte -> *Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen*, Gutachten, Auswertungsberichten, Schlußberichten u. v. m. Ein S. wird unter Anwendung der -> *W-Fragen* erfragt bzw. ermittelt.

Sachverständigengutachten: entsprechend der Strafprozeßordnung oder der Zivilprozeßordnung von einem oder mehreren Sachverständigen gefertigtes Dokument, das den